



Gemeinde Seiersberg-Pirka

Aktenzahl: A-2021-1319-00107/0004
Datum: 01.01.2026

Abfuhrordnung

(konsolidierte Fassung 01.01.2026)

Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018
Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2025

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Seiersberg-Pirka anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Seiersberg-Pirka eine eigene öffentliche Abfallabfuhr (Abfallabfuhr) eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzu führen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich **umfasst das gesamte Gemeindegebiet** der Gemeinde Seiersberg-Pirka

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Seiersberg-Pirka von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 dieser Abfuhrordnung einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Erfolgt keine Eigenkompostierung bzw. oder Entsorgung mittels Biotonne ist der biogene Siedlungsabfall im *Altstoffsammelzentrum, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg-Pirka*, zu den Öffnungszeiten zu entsorgen. Die Entsorgung hat in geeigneten Säcken zu erfolgen und wird pro Kilogramm ein Entgelt eingehoben. Die Entsorgung des biogenen Siedlungsabfalls hat seitens des Gemeindebürgers getrennt vom sperrigen biogenen Siedlungsabfall (Baum-, Strauch-, Hecken- und Thujenschnitt) zu erfolgen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im *Altstoffsammelzentrum, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg-Pirka*, der Gemeinde Seiersberg-Pirka abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom

jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im *Altstoffsammelzentrum, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg-Pirka*, der Gemeinde Seiersberg-Pirka abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 770 Liter
 - 1.100 Liter und
 - Wiegecontainern mit einem Inhalt von 5.000 l bis 10.000 l
(Aufstellung nach Prüfung der Auslastung und Kostendeckung)
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Seiersberg-Pirka diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (braune Tonne bzw. schwarze Tonne mit braunem Deckel) mit einem Inhalt von
 - 120 Liter
 - 240 Liter.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu

stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur so weit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Seiersberg-Pirka von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

Holsystem

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier erfolgt in geeigneten und unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von
 - 240 Liter
 - 770 Liter
 - 1.100 Liter
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 l pro Liegenschaft und Jahr nicht unterschreiten.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Seiersberg-Pirka Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Seiersberg-Pirka anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Seiersberg-Pirka werden das *Altstoffsammelzentrum, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg-Pirka*, und mehrere Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt. Diese Standorte werden in der Gemeindezeitung und an der Amtstafel kundgemacht.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im *Altstoffsammelzentrum, Feldkirchner Straße 96, 8055 Seiersberg-Pirka*. Die Öffnungszeiten werden in der Gemeindezeitung und an der Amtstafel kundgemacht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 dieser Abfuhrordnung folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
 - Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
 - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
 - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 dieser Abfuhrordnung, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Seiersberg-Pirka an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 16

Allgemeine Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt wird eine jährliche Grundgebühr von € 50,02 (netto) eingehoben.

Für Gewerbebetriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) wird eine jährliche Grundgebühr von € 50,02 (netto) eingehoben.

Für sonstige Einrichtungen und Institutionen, das sind alle Betriebe die keine Gewerbebetriebe sind (Finanzdienstleister, Ärzte, Rechtsanwälte und andere Freiberufler, Kindergärten, Schulen, Gemeindeämter, Post, etc), wird eine jährliche Grundgebühr von € 50,02 (netto) eingehoben.

(Fassung 18.11.2025)

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und gewichtsbezogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,85 (netto)
-----------------	-------	----------------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 7,72 (netto)
-----------------	-------	----------------

1. bis 3. Waschung der Kunststoffgefäße pro Jahr kostenlos.

Jede weitere Waschung	€ 4,13 (netto)
-----------------------	----------------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,17 (netto)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 6,36 (netto)
Abfallcontainer	770 l	€ 8,55 (netto)
Abfallcontainer	1100 l	€ 14,04 (netto)

3. für Altpapier:

Kunststoffgefäß	240 l	kostenlos
-----------------	-------	-----------

zusätzliche Entleerungen:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 6,36 (netto)
Abfallcontainer	770 l	€ 8,55 (netto)
Abfallcontainer	1100 l	€ 14,04 (netto)

- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

pro 1 kg € 0,26 (netto)

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

pro 1 kg € 0,37 (netto)

3. für Altpapier wird keine Gewichtsgebühr eingehoben.

- (3) Für Haushalte, welche an Wiegecontainer angeschlossen sind, beträgt die Gebühr € 46,76 (netto).

(Fassung 18.11.2025)

§ 18

Wertsicherung

Die Gebühren gemäß §§ 16 und 17 dieser Abfuhrordnung sind gemäß § 71a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idGF. wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. (Fassung 23.11.2021)

§ 19

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, sperrigen biogenen Siedlungsabfall*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Seiersberg zusätzlich angebotenen Leistungen werden für den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen nach den jeweils gültigen Maschinenselbstkosten der Gemeinde Seiersberg aufgrund der ÖKL–Richtwerte, dem Arbeitsstundensatz und zusätzlich anfallenden Kosten wie z.B. Wiegegebühren verrechnet und auf ortsübliche Weise (Gemeindezeitung, Anschlagkästen, Internet) bekannt gemacht.

§ 20

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren für die Benützung der Einrichtungen (Grundgebühren) werden mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben und sind in vier Teilbeträgen jeweils im Vorhinein am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der Gebühr nach dem Restmüll- und Biomüllgewicht erfolgt jeweils im Nachhinein auf den folgenden Vorschreibungstermin.

Erfolgt während des Jahres eine Anmeldung zur Müllabfuhr hat die Berechnung der Gebühr anteilmäßig für die restlichen Monate des Jahres zu erfolgen, wobei der Anmeldemonat mitzurechnen ist, wenn die Anmeldung vor dem 15. erfolgt.

Die Abmeldung von der Müllgebühr erfolgt nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Das abgeführte Gewicht wird mit der auf den Abmeldetermin folgenden Vorschreibungstermin im Nachhinein vorgeschrieben.

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 22

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 23

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Die Abfuhrordnung der Gemeinde Seiersberg-Pirka tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Müllabfuhrordnungen der ursprünglichen Gemeinde Seiersberg vom 30.11.2005 und der ursprünglichen Gemeinde Pirka vom 10.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- 2) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021 ist mit 01.01.2022 in Kraft getreten.
- 3) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2025 ist mit 01.01.2026 in Kraft getreten.